

Satzung der Ortsgemeinde Mayschoß über die Festlegung des Geldbetrages (Stellplatzablösebeträge) vom 11.12.2002

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470) i.V.m. § 2 GemO und § 47 Abs. 4 und 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe des Geldbetrages

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 47 Abs. 4 LBauO zu zahlen haben, wird auf 2.140,00 € (i. W.: zweitausendeinhundertvierzig) je Stellplatz festgesetzt.
- (2) Der Geldbetrag entspricht 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in der Ortsgemeinde Mayschoß einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, der Freilegung, der Bepflanzungsarbeiten.

§ 2 Verwendung des Geldbetrages

- (1) Die Ortsgemeinde Mayschoß verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle. Der Geldbetrag kann auch für die in § 47 Abs. 5 Ziffer 2 - 5 LBauO genannte Möglichkeiten verwendet werden.
- (2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Mayschoß über die Festlegung des Geldbetrages (Stellplatzablösebeträge) vom 24.11.2000 außer Kraft.

53508 Mayschoß, 11.12.2002



Ortsgemeinde Mayschoß


(Kunz) Ortsbürgermeister